

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 204/2007					
<table border="1"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Nichtöffentlich</td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich	<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich					
<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Jugendhilfeausschuss	15.05.2007	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt

Konzeption Pflegekinderdienst im Jugendamt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der von der Verwaltung des Jugendamtes auf der Basis der Eckpunkte für das Pflegekinderwesen und des Beschlusses des JHA vom 21.11.2006 erarbeiteten Grundsatzkonzeption für die Vollzeitpflege zu. Er beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes mit den in der Vorlage skizzierten Handlungsschritten (s. Punkt 8).

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

1. Kurzzusammenfassung

1.1 Strukturvorschlag

Entsprechend den Eckpunkten und dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses schlägt die Verwaltung des Jugendamtes folgende Struktur zur Aufgabenerledigung und Kooperation zwischen Jugendamt und freien Trägern in der Vollzeitpflege vor:

Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Konzept des Jugendamtes zur Vollzeitpflege sind: Werbung, Prüfung der Eignung der Pflegeeltern, Entwicklung und Bereithalten der Angebotsstruktur für Vollzeitpflege und Kurzzeitpflege mit Zuweisung, Beratung, Begleitung, Hilfeplanung und Arbeit mit der Herkunftsfamilie.

Freie Träger der Jugendhilfe sind somit für die Qualifikation der Pflegeeltern, Fortbildungsseminare für Pflegeeltern, Pflegeelterngruppen (sowie Bewerbergruppenangebote in Kooperation mit dem Jugendamt während der Eignungsprüfung) und für die Entwicklung und das Bereithalten eines Angebots von familiärer Bereitschaftsbetreuung verantwortlich.

1.2 Abgrenzung zur Kindertagespflege

Aufgrund der parallel laufenden Diskussion hinsichtlich der Kindertagespflege ist es fachlich notwendig, die Unterschiede zur Vollzeitpflege herauszuarbeiten.

Die Anforderungen an die Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII differieren im erheblichen Maße von denen in der Vollzeitpflege. Kindertagespflege ist eine familienergänzende Maßnahme, in der gesetzlichen Normierung des 8. Buch des Sozialgesetzes im 3. Abschnitt systematisch bei der Tagesbetreuung von Kindern eingeordnet, die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) gehört als familienersetzende Maßnahme zu den Hilfen zur Erziehung im 4. Abschnitt des SGB VIII.

Tagespflegepersonen betreuen die Kinder tagsüber, die Kinder werden gebracht und abends abgeholt, es handelt sich nicht um Hilfen zur Erziehung, sondern Förderung / Unterstützung der Erziehung.

Vollzeitpflegeeltern haben die Aufgabe, Kindern ein neues Zuhause in ihrer Familie zu geben, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung in deren Elternhaus vorübergehend oder auf Dauer nicht gewährleistet ist. In der Vollzeitpflege ist somit die Integration eines fremden und nicht selten belasteten Kindes in das eigene Zuhause eine der zentralen Herausforderungen für alle Angehörigen der Vollzeitpflegefamilie.

Dies führt logischerweise zu deutlich anderen Anforderungen an die Eignung und Qualifizierung der Vollzeitpflegeeltern.

Für die Vollzeitpflege ist generell eine Eignungsprüfung vorgesehen. Hierbei ist eine intensive individuelle Prüfung der Vollzeitpflegefamilie sicherzustellen, die

- psychologische und sozialpädagogische Aspekte der Eignung der Familie,
- biografische Elemente,
- eigenes Erziehungsverhalten,
- Belastbarkeit und Frustrationstoleranz,
- Bindungs- und Beziehungsfähigkeit

zu bearbeiten hat und bei der eine Einschätzung hinsichtlich der Aufnahme und Integration eines Kindes mit problematischem Hintergrund mit einer Langzeitprognose zu entwickeln ist. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die Frage zu legen, ob die gesamte Familie zu einer solchen Integrationsleistung bereit und in der Lage ist.

Die Durchführung der Eignungsprüfung ist Aufgabe qualifizierter Fachkräfte im Pflegekinderdienst.

Die Entscheidung hinsichtlich der Organisation der Kindertagespflege ist somit von den konzeptionellen Festlegungen in der Vollzeitpflege unabhängig.

2. Ausgangslage hinsichtlich der Vollzeitpflege in Bergisch Gladbach

Diese Vorlage baut auf den Eckpunkten für die Vollzeitpflege auf, in der grundsätzliche inhaltliche Festlegungen getroffen wurden. Der Ausschuss hatte diesen in der Sitzung zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Voraussetzungen durch Erstellung einer Konzeption unter Prüfung der Einbeziehung freier Träger und Bereitstellung personeller Ressourcen zu schaffen, sowie eine Zusammenarbeit mit den umliegenden Jugendämtern zu prüfen.

Die Gründe für die Neuauflage eines Pflegekinderdienstes sind in der Eckpunktevorlage erläutert, daher wird auf eine Wiederholung verzichtet. Um den Auftrag des Ausschusses umzusetzen, wurde in der Abteilung Familienhilfe – Soziale Dienste eine Projektgruppe aufgelegt, die die Weiterentwicklung des Konzeptes betrieben hat. Hierbei wurden auch die Überlegungen zur Einbeziehung freier Träger entwickelt.

Im Falle der Zustimmung des Ausschusses zu dieser Vorlage wird sich die abschließende Feinabstimmung und Ausarbeitung dieses Grobkonzeptes unter Einbeziehung freier Träger anschließen.

3. Zielsetzung

Ziele der Arbeit im Pflegekinderdienst sind:

- Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, außerhalb des Elternhauses in familiären Bezügen aufzuwachsen, entweder bis sich die Bedingungen in der Herkunftsfamilie gebessert haben oder auf Dauer,
- bei Fallkonstellationen, die eine Unterbringung von Kindern in einer anderen als der eigenen Familie verlangen, unverzüglich geeignete Pflegefamilien zur Verfügung zu haben und hierdurch fachlich und wirtschaftlich ungünstigere Heimunterbringungen zu vermeiden,
- die Vollzeitpflegefamilien durch Beratung, Betreuung und Qualifizierung (letzteres in Kooperation mit freien Trägern) für ihre schwierige Arbeit zu befähigen und zu unterstützen,
- durch die Entwicklung einer Familiären Bereitschaftsbetreuung (Bereitschaftspflege) – die nach den Vorstellungen des Jugendamtes von einem Freien Träger angeboten werden soll - in Not- und Krisensituationen eine zeitlich befristete familiäre Unterbringung von Kindern sicherstellen zu können und somit eine Heimunterbringung zu vermeiden.

Leitgedanke ist hierbei, das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt der Arbeit des Pflegekinderdienstes und seiner Kooperationspartner zu stellen. Es geht darum, Eltern für Kinder in schwierigen Lebenslagen zu suchen und nicht Kinder für Eltern. In jedem einzelnen Fall wird von den Fachkräften intensiv geprüft, welche Bedürfnisse in der Situation des Kindes vorliegen und entsprechend zu entscheiden, in welche Familie das Kind zu integrieren ist.

4. Rechtsgrundlagen

Der Pflegekinderdienst arbeitet auf der Grundlage der nachfolgend dargestellten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere der Inhalt des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in seiner aktualisierten Fassung vom 01.10.2005 sind hier zu beachten.

Vollzeitpflege ist die Hilfe zur Erziehung für ein Kind, einen Jugendlichen in einer anderen Familie, auf die die Personensorgeberechtigten einen Rechtsanspruch haben. Sie wurde erstmals im SGB VIII präzisiert und nimmt insofern eine Sonderstellung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII ein, als sie von Privatpersonen als Partner der Jugendhilfe über Tag und Nacht erbracht wird. Aus den genannten Gründen haben Pflegeeltern einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Pflegekinderdienst vor und während der Inpflegenahme (§ 37 Abs. 2 SGB VIII). Der Pflegekinderdienst hat sicherzustellen, dass die in Pflege befindlichen Kinder und Jugendlichen eine ihrem leiblichen, geistigen und seelischen Wohl entsprechende Betreuung und Erziehung erhalten. Die Pflegeeltern haben die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen (§ 37 Abs. 3 SGB VIII). Eine entsprechende Prüfung potenzieller Pflegeeltern hinsichtlich ihrer Eignung für die Aufnahme eines bestimmten Kindes muss einer Inpflegengabe vorausgehen. Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes bewegen sich im Spannungsfeld zwischen dem gesetzlich vorgeschriebenen Wächteramt des Jugendamtes (Artikel 6 des Grundgesetzes und § 8a SGB VIII) und der Unterstützung und Beratung der Pflegeeltern als Partner der Jugendhilfe (§ 37 Abs. 2 SGB VIII).

Das Recht auf Erziehung, die Elternverantwortung sowie die Rechte der Kinder haben ihre Grundlagen in den Artikeln 1, 2 und 6 Grundgesetz (GG), §§ 1 bis 10 SGB VIII in Verbindung mit §§ 1630 Abs. 3 BGB, 1631 Abs. 2 sowie 1666 und 1666a BGB. Nach §§ 2, 27 und 33 SGB VIII gehört das Pflegekinderwesen zu den Pflichtaufgaben des Jugendamtes. Die rechtlichen Grundlagen

zur Durchführung der Vollzeitpflege sind die §§ 33, 35a, 36 bis 39, 40, 41, 42, 44 und 86 Abs. 6 SGB VIII, 1632 Abs. 4 sowie § 1688 BGB. Neben den genannten rechtlichen Grundlagen finden sich weitere Richtlinien für die Arbeit in dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Wichtig ist hier z.B. der § 50 b FGG, nach dem das Kind in allen Verfahren, die es betrifft, gehört werden muss. Nach § 50 c FGG sind Pflegepersonen in Sorgerechtsangelegenheiten bzgl. eines schon seit längerer Zeit bei ihnen lebenden Pflegekindes zu hören.

5. Pflegeformen

Die Gründe, die zu einer Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie führen, sind unterschiedlich. Es bedarf eines abgestuften und bedarfsgerechten Netzwerks in Form von:

5.1 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflegestellen nehmen für eine – oft schon im Vorfeld festgelegte – befristete Zeit Kinder auf, weil in der Herkunftsfamilie eine unvorhersehbare Situation aufgetreten ist (z.B. plötzlicher Ausfall der Eltern durch Krankheit, Kur, Therapie u. ä.) Kann das Kind in dieser Zeit nicht in der Familie versorgt werden, ist es Aufgabe des Pflegekinderdienstes, eine entsprechende Pflegefamilie zu finden.

5.2 Vollzeitpflege

Vollzeitpflege kommt unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes eines Kindes oder Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen, sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in seiner Herkunftsfamilie in Betracht, wenn innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nicht zu erreichen ist. Mit den beteiligten Personen soll dann eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen dienliche Lebensperspektive erarbeitet werden. Hier ist zu entscheiden, ob die Perspektive Pflegefamilie zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt ist.

Die gesetzlichen Normen sehen vor, bei langfristig zu leistender Hilfe außerhalb der Familie zu prüfen, ob eine Annahme als Kind (Adoption) in Betracht kommt (§ 36 Abs. 1, Satz 2).

5.3 Familiäre Bereitschaftsbetreuung

Bereitschaftspflege stellt eine Form besonders intensiver und beziehungsnahe Hilfe für Kinder und Jugendliche in Krisen- und Konfliktsituationen dar. Sie bietet die Möglichkeit der kurzfristigen Unterbringung in einer Pflegefamilie, um eine geeignete Perspektive für die betroffenen Kinder und Jugendlichen vorzubereiten. Der Aufenthaltszeitraum sollte so kurz wie möglich gehalten werden. Er dient neben konkreten Hilfen auch dazu, eine Abklärung der Situation des Kindes (Entwicklungsstand, Störungen, erforderliche Hilfen usw.) zu ermöglichen.

Die Pflegeeltern müssen für diese Aufgabe besonders geschult und begleitet werden, da ein hohes Maß an Flexibilität gefordert ist. Das Jugendamt möchte mit dieser Aufgabe einen freien Träger der Jugendhilfe beauftragen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Unterbringung in **Erziehungsstellen** oder sozialpädagogischen Pflegestellen (gem. § 33 und § 34 SGB VIII) für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche.

6. Struktur, Aufgaben, Kooperation, Anforderungsprofil

In Punkt 1.1 ist der Strukturvorschlag des Jugendamtes ausgeführt.

Dieser deckt sich mit den Ausführungen in den Eckpunkten: „Eine im Zustimmungsfall durch die Verwaltung des Jugendamtes zu entwickelnde Konzeption wird neben der in dieser Vorlage skizzierten **Grundstufe** des Pflegekinderwesens eine **Ausbaustufe** vorsehen, die die Schaffung weiterer Formen, wie Aufbau der Bereitschaftspflege (Familiäre Bereitschaftsbetreuung, FBB), um die Bedarfslücke zwischen Vollzeitpflege und (durch freie Träger angebotene) Erziehungsfamilien zu schließen.“ Hinzugekommen ist entsprechend dem Auftrag des Jugendhilfeausschusses Trägerbeteiligungen zu überprüfen, die Option, die Familiäre Bereitschaftsbetreuung durch einen freien Träger anbieten zu lassen.

Das Diagramm unter 1.1 stellt die Aufgaben des Pflegekinderdienstes in Abgrenzung zur Aufgaben freier Träger dar. Hieraus ergeben sich die externen Schnittstellen z.B. in der Abstimmung der Qualifizierungsarbeit und der Pflegeelterngruppen (bzw. Bewerbergruppen) sowie hinsichtlich der Familiären Bereitschaftsbetreuung.

Nach entsprechender Beschlussfassung ist die konkrete Weiterentwicklung des Konzeptes und seine ausführliche Ausgestaltung in Kooperation mit den freien Trägern anzugehen. Neben der Entwicklung der Familiären Bereitschaftsbetreuung durch einen Anbieter von Hilfen zur Erziehung ist eine Kooperation mit einem Träger von Maßnahmen zur Qualifizierung, Schulung, Beratung von Pflegeeltern zu entwickeln.

Weitere externe Schnittstellen werden sein:

- Schulen
- Frühförderstelle, Erziehungsberatung, Heimeinrichtungen
- Familiengericht
- Kindertagesstellen
- Pflegefamilien
- Herkunftsfamilien
- Landesjugendamt
- andere Pflegekinderdienste
- ggfs. Zusammenschluss von Pflegeeltern, etc.

Interne Schnittstellen sind zu entwickeln mit

- Bezirkssozialarbeit
- Adoptionsvermittlung
- Wirtschaftlicher Jugendhilfe
- Amtsvormundschaft / Beistandschaften
- Jugendgerichtshilfe
- Fachberatung Kindertagesstätten etc.
- Standesamt, Bürgerbüro.

Aufgaben und Schwerpunkte der Arbeit des Pflegekinderdienstes liegen in der

- Werbung und Akquise von interessierten potenziellen Pflegepersonen
- Auswahl und Vorbereitung geeigneter Pflegepersonen (s. a. Kooperation hinsichtlich Qualifizierung/ Bewerbergruppen)
- Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilien
- Kontakt zu den Pflegekindern halten
- Zusammenarbeit mit am Erziehungsprozess beteiligten Personen
- Beratung und Begleitung der Kontakte zur Herkunftsfamilie entsprechend der Vereinbarungen im Hilfeplan.

Das Anforderungsprofil für die Fachkräfte im Pflegekinderdienst stellt sich in Kürze folgendermaßen dar:

- sozialpädagogisches Fachpersonal
- kommunikatives, kooperatives Personal
- Ziel- und Wirkungsorientierung
- beide Geschlechter sollten vertreten sein
- Bereitschaft sich fortzubilden, Zusatzausbildung, Fortbildung ...
- Transparenz der Arbeit/ Berichtswesen
- Integration des Kindes in der Familie
- Fähigkeit zur Unterstützung der Familien in Krisensituationen
- methodensichere Beratungskompetenz
- Rollensicherheit, Konfliktfähigkeit
- vertiefte rechtliche Kenntnisse in SGB VIII, BGB und FGG
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sozialraumorientierung.

Es handelt sich um eine noch unvollständige Auflistung, die ausführlichere Entwicklung wird in der weiteren Konzeptarbeit erfolgen.

7. Rahmenbedingungen

Weitere Rahmenbedingungen wie Finanzierung und Personalausstattung sind in den Eckpunkten für einen Pflegekinderdienst anvisiert und erörtert worden. Nach einem grundsätzlichen Beschluss des Ausschusses können diese weiter entwickelt werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Kooperation mit anderen Jugendämtern. Ggfs. kann in der Sitzung über bereits gemeinsam angestellte Überlegungen berichtet werden.

Die Definition der Schnittstellenbereiche zwischen dem Jugendamt und den Freien Trägern bedarf besonderer Sorgfalt. Die Verwaltung des Jugendamtes ist zuversichtlich, hier zu zielorientierten und verlässlichen Kooperationsformen mit den freien Trägern zu kommen. Auf der Basis eines positiven Zusammenspiels sind weitere Ausgestaltungen der Kooperation z.B. hinsichtlich der Arbeit mit Pflegeelternbewerbergruppen denkbar.

8. Weiterer Ablauf

Die Zustimmung des Jugendhilfeausschusses zu diesem Vorschlag vorausgesetzt, sind folgende Schritte abzuarbeiten:

- Klärung und Schaffung organisatorischer + personeller Voraussetzungen
- Konkrete Aufgabenbeschreibung PKD – Konzeptausgestaltung in Abstimmung mit freien Trägern hinsichtlich Qualifikation und Familiäre Bereitschaftsbetreuung
- Werbung von Pflegeeltern
- Umsetzung des Konzeptes Vollzeitpflege / Kurzzeitpflege
- Auflage Bereitschaftspflege durch Freien Träger
- Evaluation / Konzeptionsfortschreibung / regelmäßiger Statusbericht

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt vor, dem Strukturvorschlag zur Organisation des Vollzeit-Pflegekinderdienstes mit der Beteiligung freier Träger und dem vorliegenden Grobkonzept zuzustimmen.

Anlagen

1. Eckpunkte zur Vollzeitpflege des Jugendamtes Bergisch Gladbach (JHA-Sitzung vom 21.11.2006, TOP A 7, DS-Nr. 516/2006)
2. Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.11.2006
3. Gesetzestexte (Auszug)

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	Nein
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	0,00 €
2. Jährliche Folgekosten:	0,00 €
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	0,00 €
- objektbezogene Einnahmen:	0,00 €
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	